



An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeinebund.steiermark.at
www.gemeinebund.steiermark.at

Graz, 19. Jänner 2026

Novellierung der Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)
ABT06-673406/2022-468

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass durch die Einführung des Schulassistentengesetzes die Gemeinden auch zu Leistungen verpflichtet werden, für die sie laut Bundesverfassungsgesetz nicht einmal zuständig sind. Unsere diesbezüglichen Bedenken, die wir in allen Stellungnahmen dargelegt haben, wurden jedoch nicht gehört. Durch die Schaffung eines zusätzlichen Rechtsanspruchs auf diese Leistungen kann jedenfalls nicht behauptet werden, dass durch das Schulassistentengesetz nur jene Ansprüche und Bedarfe abgedeckt werden, die die Gemeinden aufgrund § 7 StBHG und § 35a StPEG 2004 schon bisher zu leisten hatten.

Wie wir schon in unseren vergangenen Stellungnahmen immer wieder darauf aufmerksam gemacht haben, sind die Kosten aus dem neuen Schulassistentengesetz entgegen den damaligen Prognosen in den Erläuterungen zum Gesetz dramatisch gestiegen und für die Gemeinden nicht mehr finanziert. In den zitierten Erläuterungen wird festgehalten, „dass auch bei den Gemeinden die Neuregelung diesbezüglich voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten gegenüber den derzeitigen Regelungen verursachen wird“, was durch die Kostenaufstellung in den Erläuterungen auch untermauert wurde.

Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten konnten nie die tatsächlichen Kosten zumindest für uns dargestellt werden. Dass es jedoch zu einer Kostensteigerung kommen wird und die Umstellung auf das Schulassistentengesetz nicht - wie vom Gesetzgeber behauptet - kostenneutral für die Gemeinden vollzogen werden kann, wurde unserseits immer wieder in den Verhandlungen aufgezeigt.

Unsere Befürchtungen wurden jedoch bei weitem übertroffen. Erst die Schlussrechnung zur Schulassistentenzulage für das Jahr 2024, welche uns am 14.08.2025 übermittelt wurde, hat die tatsächlichen Kosten dargestellt. Diese betragen für das Jahr 2024 rund 21 Mio. Euro. Die nunmehrige Prognose für den Voranschlag 2026 lautet nach Berechnungen der zuständigen Fachabteilung 63,8 Mio. Euro. **Dies bedeutet eine Kostensteigerung von rund 300% gegenüber dem Vorjahr.**

Daher sahen wir uns, als Interessenvertretung, Ende 2024 gezwungen, den Konsultationsmechanismus auszulösen. Die nunmehrige Novellierung ist ein begrüßenswerter Versuch, diese dramatischen Kosten einzudämmen, es ist aber zu befürchten, dass die erwartete finanzielle Entlastung nicht eintritt. Daher können wir den von uns ausgelösten Konsultationsmechanismus auch nicht zurückziehen.

Zu § 1 Abs. 1 StSchAG-DVO:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass es das generelle Ziel des Schulassistentengesetzes war, nur jene Ansprüche und Bedarfe abzudecken, die vormals in § 7 StBHG und § 35a StPEG 2004 vorgesehen waren. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dürfte nur hinsichtlich chronisch beeinflussbarer Erkrankungen wie Diabetes stattfinden.

Um dies zu gewährleisten, müsste unserer Auffassung nach immer ein **ärztliches Attest** vorliegen, das die Erforderlichkeit der Assistenzleistung bestätigt. **Dieses Erfordernis geht unserer Auffassung nach weder aus dem Gesetz noch der Durchführungsverordnung hervor.** Dies kann lediglich aus den Erläuterungen zur Durchführungsverordnung entnommen werden. Das Erfordernis des ärztlichen Attests müsste klar aus dem Gesetz oder der Verordnung hervorgehen.

Begrüßenswert ist jedenfalls, dass der Aufgabenbereich der Schulassistentenz bzw. eine Klarstellung, welche Aufgaben nicht zum Aufgabenbereich der Schulassistentenz gehören, im gegenständlichen Entwurf aufgezählt werden. **Problematisch** ist aus unserer Sicht weiterhin der **Begriff „sonstige Bedarfe“**, welcher in § 1 Abs. 4 StSchAG-DVO definiert wurde. Diese Formulierung lässt unserer Auffassung nach sehr viele Auslegungen zu. Dies führte in der Praxis zu einem massiven Anstieg an Fallzahlen, mit denen niemand gerechnet hat und bringt die Gemeinden in massive finanzielle Bedrängnis. Durch die nunmehr in den Verordnungsentwurf aufgenommene Differenzierung in jene sonstigen Bedarfe, die gemäß § 1 Abs 5 zum Aufgabenbereich einer Schulassistentenz gehören und jene, gemäß § 1 Abs 6, die nicht zum Aufgabenbereich einer Schulassistentenz gehören, wird unsererseits keine relevante finanzielle Entlastung der Gemeinden erwartet. Daher sollte der Begriff der „sonstigen Bedarfe“ sowohl aus dem Gesetz als auch aus der Verordnung ersatzlos entfallen. Zumindest sollten die Gemeinden von der Kostentragung für „sonstige Bedarfe“ generell entbunden werden, da es sich dabei nicht um Gemeindeaufgaben im Sinne der Bundesverfassung handelt.

Zu § 4a StSchAG-DVO:

Begrüßenswert ist der Vorschlag, dass 500.000 Euro jährlich ab dem Schuljahr 2025/2026 als Ersatz für den administrativen Mehraufwand seitens der Landesregierung den steirischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass bei dieser Bestimmung eine **jährliche Valorisierung** – wie üblich – wünschenswert wäre. Auch wenn unserer Forderung nach Aufwandsersatz nun teilweise Rechnung getragen wurde, weisen wir darauf hin, dass eine **Abgeltung des administrativen Mehraufwands für das Schuljahr 2024/2025 fehlt**. Gerade im ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind den steirischen Gemeinden besonders hohe Kosten durch externe Beratungen und etwaige Ausschreibungen erwachsen. (Wie uns von Gemeinden berichtet wurde, betrugen diese Kosten bis zu mehreren 10.000 Euro.)

Hinsichtlich der Gewährung dieser Kostensätze wären genaue Modalitäten festzulegen (u.a. Stichtag, Schulwechsel). Außerdem wäre es wünschenswert zu berücksichtigen, in welcher Form die Personalbeistellung durch die Gemeinde erfolgt, da dies zu unterschiedlichen Kosten führt.

Abschließend möchten wir festhalten, dass die steigenden Kosten im Sozialbereich die steirischen Gemeinden an die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit bringen. Daher ist u.a. die in den Medien kolportierte Aufstockung des Personals für Schulsozialarbeit eher kritisch zu sehen, da es wiederum zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden führen würde, da diese nach den Bestimmungen des Sozial- und Pflegeleistungsförderungsgesetzes auch für diese Kosten einen Anteil (60:40 Regelung) zu tragen haben. **Unserer Auffassung nach sollte daher sichergestellt werden, dass die teilweise Verschiebung der Aufgaben zur Schulsozialarbeit nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen darf.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer